

Verfahrensordnung
von Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin
Ulrike S. Mendel >> - Schlichterin -
Staatlich anerkannte Gütestelle i.S. § 794 (1) Nr. 1 ZPO
Königsallee 98, 40212 Düsseldorf

vom 01.04.2021
bestätigt OLG Düsseldorf am 09.04.2021
in Kraft ab dem 01.05.2021

Präambel

Frau Rechtsanwältin Ulrike S. Mendel (im Folgenden "Schlichterin" genannt) ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Schlichterin bietet die Gewähr für eine von den Parteien unabhängige objektive und qualifizierte Schlichtung, betreibt Schlichtung als dauerhafte Aufgabe und geht nach der nachfolgenden Verfahrensordnung vor.

Die Gütestelle ist eine von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 22 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) sowie in Verbindung mit §§ 45 ff. des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW).

Die staatlich anerkannte Gütestelle der Schlichterin bietet den Konfliktparteien die Vorteile einer zügigen außergerichtlichen Beilegung ihrer im Streit befindlichen Angelegenheit.

Die Tätigkeit der Schlichterin ist nicht auf den ursprünglichen Prozessstoff beschränkt.

Die Einreichung des Güteantrages bei der Gütestelle unter Anerkennung der Verfahrensordnung der Gütestelle und die demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasste Bekanntgabe an die Gegenseite **hemmt die Verjährung** nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB mit der Einreichung.

Das Verfahren ist **vertraulich**. Sämtliche Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

Das Verfahren ist **zeitsparend**. Umfangreicher schriftlicher Vortrag entfällt. Die Güteverhandlung findet oft in nur einem Termin statt.

Einigen sich die Parteien auf einen Vergleich, wird dieser von der Gütestelle in einem schriftlichen Vertrag dokumentiert, aus dem, wie aus einem gerichtlichen Urteil, die **Zwangsvollstreckung betrieben** werden kann (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Das Verfahren ist **kostengünstig**, da das Verfahren für die Beteiligten lange Vorbereitungszeiten erspart und nicht nach Streitwert sondern nach einem nach Gegenstandswerten gestaffeltem Stundenhonorar, berechnet wird. Bei dem Abschluss einer Einigung erhält die Schlichterin eine Einigungsgebühr analog an Nr. 1000 Vergütungsverzeichnis (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zzgl. Mehrwertsteuer.

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt diese Verfahrensordnung in der bei Antragstellung jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Grundsätze des Güteverfahrens

- (1) Das Güteverfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mit Hilfe eines neutralen Dritten, der Schlichterin. Diese unterstützt die Konfliktparteien dabei, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.
- (2) Die Schlichterin ist unabhängig und neutral. Sie lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.
- (3) Die Schlichterin darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Schlichtungsverfahrens ist zulässig, sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Schlichtungsverfahrens offengelegt.

- (4) Die Schlichterin fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält. Sie bedient sich dazu der Mediation in all ihren Facetten. Auch kann sie zu diesem Zweck unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Die Schlichterin ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.
- (5) Die Schlichterin ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schlichterin sowie ihre Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Schlichtungsverfahren vernommen werden, die Schlichterin wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.
- (6) Die Schlichtungstätigkeit wird von der Schlichterin nicht ausgeübt
 - a. in Angelegenheiten, in denen die Schlichterin selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 - b. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
 - c. in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 - d. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - e. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
 - f. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, der Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 2 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

Das Schlichtungsverfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann schriftlich an die Gütestelle gestellt oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.

- (1) Sollte die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge durch Anrufung der Gütestelle erreicht werden, so ist das Schlichtungsverfahren zwingend schriftlich bei der Schlichterin zu beantragen. Eine Vorab-Übersendung des Antrages per Telefax oder E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis, wenn der Antrag unverzüglich im Original nachgereicht wird. Ebenso ist eine Übersendung in elektronischer Form möglich, sofern sie das Schriftformerfordernis der §§ 126 ff. BGB erfüllt. Die Schlichterin nimmt als zugelassene Rechtsanwältin Schlichtungsanträge auch per beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) entgegen.
- (2) Der Schlichtungsantrag muss folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Namen und die ladungsfähigen Anschriften der Parteien,Der Schlichtungsantrag soll soweit möglich auch bei juristischen Personen deren gesetzlicher Vertreter, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien (E-Mail, etc.) sowie gegebenenfalls deren Vertreter angeben, um die Kontaktaufnahme zu diesen zu erleichtern.
 2. eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit, wobei es einer förmlichen Antragstellung im Verfahren nicht bedarf.
 3. Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten – sofern er schriftlich gestellt wird - zu unterschreiben. Die schriftliche Vollmacht ist auf Verlangen der Schlichterin vorzulegen.
 4. Dem Antrag sollen die für die förmlichen Zustellungen erforderlichen Abschriften für die Parteien und ggf. beizuziehender Dritte beigelegt werden. Ergänzend gilt § 130 Nr. 1 ZPO.
- (3) Die Schlichterin kann ihre Tätigkeit davon abhängig machen, dass die Parteien die Verfahrensordnung der Gütestelle anerkennen und einen Vorschuss nach dieser Verfahrensordnung zahlen. Die Schlichterin kann verlangen, dass die Antragsgegnerpartei, die sich anwaltlich vertreten lässt, diese Vertretung durch

Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dokumentiert bzw. dokumentieren lässt.

- (4) Das Verfahren wird in deutscher Sprache geführt.
- (5) Es ist nicht öffentlich, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt ist bzw. im Einverständnis der Parteien Dritte zum Verfahren hinzugezogen werden.
Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Vertraulichkeit ist auch bei der Durchführung von Online-Terminen sicherzustellen.
- (6) Nach Einreichung des Antrages und Annahme durch die Gütestelle wird die Bekanntgabe des Güteantrages an den/die Antragsgegner mittels Einwurf-Einschreiben veranlasst.
Auslandszustellungen werden per Einschreiben-Rückschein über die Deutsche Post AG veranlasst.
Zustellungen durch öffentlichen Aushang oder öffentliche Bekanntmachung finden nicht statt.
- (7) Dem Antragsgegner/den Antragsgegnern kann zur Erklärung seines/ihrer Einverständnisses mit der Durchführung des Güteverfahrens eine Frist gesetzt werden.

§ 3 Gang des Güteverfahrens

- (1) Erklärt die Gegenseite ihr Einverständnis mit der Durchführung einer Güteverhandlung, so bestimmt die Schlichterin einen Termin für die Schlichtungssitzung. Sie legt mit den Parteien Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung fest.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des eingereichten Antrages.
Soweit sich anwaltliche Vertreter für eine Partei bestellt haben, gelten Zustellungen an die anwaltlichen Vertreter der Partei als Zustellungen an die Partei als bewirkt.

§ 4 Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen.
- (2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein.
- (3) Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.
Der Schlichterin ist die anwaltliche Vertretung vor dem Termin schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll der Gütestelle zu erklären.
Die Vertreter und/oder Bevollmächtigten unterliegen denselben Verschwiegenheitsbestimmungen wie die Parteien selbst.
- (4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Gütetermin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schlichterin unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen.
Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird von der Schlichterin ein neuer Gütetermin bestimmt.

§ 5 Schlichtungsverhandlung

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas Abweichendes. Die Schlichtungsverhandlung der Parteien kann auch online durchgeführt werden, wenn dies dem Wunsch der Schlichtungsparteien entspricht und die Vertraulichkeit des Verfahrens gewährleistet ist. Zu Protokollzwecken kann die Schlichtungsverhandlung aufgezeichnet werden.
- (2) Die Schlichtungsverhandlung ist in der Regel in einem Termin mündlich durchzuführen. Bei komplexen Sachverhalten kann die Schlichterin die Parteien auffordern, ihr Begehren schriftlich zu begründen und/oder sachdienliche Schriftstücke, Gutachten etc. vorzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind. Der jeweils anderen Partei ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme vorab oder zur mündlichen Stellungnahme im Schlichtungstermin zu geben.
- (3) Kann die Schlichtungsverhandlung nicht in einem Termin durchgeführt werden, wird sie unterbrochen und es ist unverzüglich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu vereinbaren. Einzeltermine oder Online-Einzeltermine als Shuttle-Verfahren sind zulässig, sofern die Parteien dies wünschen bzw. mit

deren Einverständnis geschieht.

Die Schlichterin ist auch berechtigt, in Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung mit den Parteien vorbereitende Einzelgespräche zu führen.

Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch die Schlichterin erfolgten nicht. Mit Einverständnis der Parteien ist deren Teilnahme an dem Schlichtungstermin ganz oder zeitweise gestattet.

- (4) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden.
Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden.
Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter können auch Ortstermine und Inaugenscheinnahmen durchgeführt werden.

§ 6 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

- a. durch eine den Streit beendende Vereinbarung.
- b. mit der Erklärung einer Partei, dass sie nicht die Durchführung eines Güteverfahrens einzutreten wünscht.
- c. mit der Erklärung einer Partei, dass sie das Güteverfahren nicht fortsetzen will.
- d. wenn die Schlichterin das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt.
Hierzu ist die Schlichterin insbesondere dann ermächtigt, wenn eine der Parteien das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert oder eine Partei binnen einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung der Schlichterin den angeforderten Kostenvorschuss nicht leistet.
- e. wenn der Antragsgegner binnen einer Frist von 5 Monaten hinweg auf die Zustellung nicht reagierte.

§ 7 Vereinbarung, Protokoll

- (1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - a. den Namen der Schlichterin,
 - b. Ort und Tag der Verhandlung,
 - c. Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten,
 - d. den Gegenstand des Streits,
 - e. die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.
 - f. Das Protokoll ist von der Schlichterin zu unterschreiben.
 - g. Soweit die Parteien eine vergleichsweise Verständigung gefunden haben, ist der Vergleich den Parteien oder deren Vertretern zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift genehmigen zu lassen.
 - h. Eine protokollierte Vereinbarung (Vergleich) kann von den Parteien auch schriftlich durch entsprechende Erklärung gegenüber der Schlichterin angenommen werden.

§ 8 Erfolglos-Bescheinigung

- (1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Parteien von der Schlichterin auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen. Die Schlichterin kann auch aus eigener Veranlassung eine Erfolglos-Bescheinigung ausstellen.

§ 9 Aktenführung, Abschriften und Aufbewahrung

- (1) Zu jedem Verfahren wird eine Handakte oder eine elektronische Akte angelegt.
In dieser Akte ist zu dokumentieren:
 - o das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle angebracht wurde,
 - o welche Verfahrenshandlungen die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben,

- das Datum der Beendigung des Güteverfahrens und
 - der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
- (2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat die Schlichterin für die Dauer von 5 Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.
 - (3) Die Schlichterin erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls.
 - (4) Den Parteien wird jederzeit die Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Abs. 2 garantierten Zeitraums gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten einfache oder beglaubigte Ablichtungen der Handakten, Protokolle und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche zu verlangen.

- Wahl des Verkehrsmittels nach Ermessen der Schlichterin (Kriterium: schnellster Weg)
 - für PKW-Benutzung Pauschale von 0,90 € pro Kilometer, einfacher Nachweis aus dem PC
 - Beherbergung im nächstgelegenen verfügbaren Hotel (nur Übernachtung)
 - Tage- und Tageabwesenheitsgeld
- | | |
|------------------------------|----------|
| bei nicht mehr als 4 Stunden | 90,00 € |
| bei nicht mehr als 8 Stunden | 120,00 € |
| bei mehr als 8 Stunden | 240,00 € |

§ 10 Vollstreckung

- (1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
- (2) Die dazu erforderliche Vollstreckungsklausel wird durch den Urkundsbeamten des Amtsgericht Düsseldorf gem. § 797a, 725 ZPO oder von der Gütestelle selbst, sofern sie durch die Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigt ist, erteilt.
- (3) Auf Antrag einer Partei veranlasst die Schlichterin die Erstellung oder Einholung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

§ 11 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Schlichterin erhält für die Einleitung des Verfahrens, Zustellung/Bekanntgabe an den Antragsgegner und Feststellung des Scheiterns vom Antragsteller mangels individueller Abrede eine Gebühr von 150,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Antragsgegner bzw. für weitere Zustellungen und/oder zusätzliche Bekanntgaben an Dritte (Parteivertreter) 40,00 € pro Zustellung zuzüglich 30,00 € Auslagenpauschale sowie die darauf entfallende gesetzliche Mehrwertsteuer. Druckkosten bei elektronischer Übersendung werden mit 0,50 € pro Seite berechnet. Außerhalb Deutschlands zu veranlassende Zustellungen/Bekanntgaben sowie Paketzustellungen (soweit eine Briefzustellung infolge des das Gesamtgewicht einer Briefzustellung überschreitenden Sendungsgewichts nicht möglich ist) werden mit Zusatzkosten von weiteren 40,00 € pro Zustellung berechnet. Erneute Zustellungen/Bekanntgaben (z.B. infolge fehlerhaft angegebener Adressen) werden ebenfalls mit 40,00 € Zustellkosten sowie weiteren 40,00 € Zusatzkosten für Auslands- und/oder Paketzustellung berechnet.
- (2) Die eigenen Kosten jeder Partei trägt diese selbst. Eine Kostenerstattung von Parteikosten und Parteiauslagen findet nicht statt.
- (3) Die Schlichterin erhält für ihre Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Schlichtungsverhandlung - ein Zeithonorar, das nach Zeitstunden bemessen wird nach folgenden Vorschriften:

1. Gegenstandswert		Stundenhonorar
bis	20.000,00 €	145,00 €
bis	75.000,00 €	185,00 €
bis	125.000,00 €	210,00 €
bis	500.000,00 €	275,00 €
bis	1.500.000,00 €	340,00 €
über	1.500.000,00 €	390,00 €

jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Das Zeithonorar umfasst auch die aufgewandte Zeit für Korrespondenzen, Telefonate, Online-Sitzungen, Erstellung von Niederschriften, Protokollanfertigungen etc.

Kommen vereinbarte Schlichtungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Schlichtungstermin nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abgesagt wird.

Die Vor- und Nachbereitungszeit neben den Schlichtungssitzungen wird mit mindestens einer Zeitstunde in Ansatz gebracht.

Die Gebühr für die Verfahrenseinleitung entsteht gesondert und wird auf weitere Gebühren/Kosten nicht angerechnet.

Die Bemessung des Gegenstandswertes erfolgt analog den Regelungen des Gerichtskostengesetzes.

- (4) Bei Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Parteien erhält die Schlichterin zusätzlich eine Gebühr analog Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), unabhängig davon, in welcher Form die Schlichterin an der gütlichen Einigung mitgewirkt hat.
- (5) Auslagen und Reisekosten werden wie folgt bestimmt:

Die Berechnung erfolgt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (6) Kosten für die Anfertigung von Kopien von Schriftsätzen, Anlagen etc. werden mit 0,50 € pro Kopie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Diese fallen auch dann an, wenn der Antrag per beA gestellt wurde und für die Bekanntgabe an Dritte entsprechende Kopien gefertigt werden müssen.
- (7) Die Vergütung tragen die Parteien - sofern nichts Abweichendes vereinbart wird - zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner. Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Absage laut § 4 schuldhaft einem Verhandlungstermin fern, so hat diese Partei der anderen Partei die dafür angefallene Gebühr für mindestens eine Zeitstunde zu erstatten.

§ 12 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Kosten und Gebühren werden mit Beendigung der Schlichtung fällig.
- (2) Die Schlichterin kann von der die Schlichtung beantragenden Partei Vorschüsse für die Schlichtungssitzung(en) anfordern und die Schlichtungsverhandlung von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen.
- (3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die gegenüber der betreffenden Partei berechneten Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der dies beantragenden Partei.
- (4) Die Schlichterin ist berechtigt, im Falle der Nichtzahlung ihrer Kosten und Gebühren diese gegenüber den Parteien nach eigenem Ermessen oder gesamtschuldnerisch durch den zuständigen Rechtspfleger analog § 21 I Nr. 1 RPfIG beim Amtsgericht Düsseldorf festsetzen zu lassen.

§ 13 Erstattung der Auslagen der Partei

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen.
- (2) Eine Erstattung findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

§ 14 Haftung

Die Gütestelle haftet den Parteien nur für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden bis zum Höchstbetrag von 250.000,00 €. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung auf das Netto-Honorar der Angelegenheit beschränkt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, jedoch nicht vor dem 01.05.2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 01.04.2021